

Probleme der regionalen Hilfe im Zivilschutz

Autor(en): **Truniger, P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **26 (1960)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363906>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Der Spürhund meldet das Auffinden eines Verunglückten

Der Walliser Staatsrat Dr. Schnyder hat die Kurs Teilnehmer persönlich begrüsst, ihnen das Interesse der Kantonsbehörden für den Zivilschutz bekundet und die ausgeführten Arbeiten anerkennend gewürdigt.



Gerettet!

Der Chef der Abteilung für Luftschutz, Oberstbrigadier Münch, inspizierte den Zivilschutzkurs für Kantonsinstruktoren des Technischen Dienstes und zugleich die Zusammenarbeit mit den Luftschutztruppen.

Probleme der regionalen Hilfe im Zivilschutz

Von P. Truniger, Chef der Kant. Zivilschutzstelle, St. Gallen

An bisherigen Ausbildungskursen und Aussprachen über die zukünftige Zivilschutzgesetzgebung ist dieses Thema noch kaum in einem umfassenden Sinne behandelt worden. Sowohl im Kreise leitender Zivilschutzorgane als auch bei zahlreichen Vertretern der Armee bestehen oft noch recht verschiedenartige Auffassungen.

Ausgehend vom Zweck des Zivilschutzes, im Rahmen der totalen Landesverteidigung den Schutz und die Betreuung der Bevölkerung und ihrer Güter gegen die Auswirkungen moderner kriegerischer Ereignisse durch zivile Massnahmen zu übernehmen, stellt sich vorerst die grundsätzliche Frage, ob es richtig sei, diese nur für einen Teil unserer Bevölkerung, nur einen Teil unserer Dörfer und nur für einen Teil unseres Territoriums zu treffen.

Die heutige Organisationspflicht mit der Begrenzung bei Ortschaften von etwa 1000 Einwohnern führt naturgemäss zu Willkür, Ungleichheiten und damit auch zu Ungerechtigkeiten. Die gleichen Unstimmigkeiten ergäben sich auch bei einer Erhöhung der Begrenzungspflicht auf etwa 3000 Einwohner, wie dies von einzelnen Kantonsregierungen und anderen Kreisen gelegentlich gefordert wird. Bei der Beurteilung einer Ortschaft wird in der Regel deren besondere Gefährdung erwogen. Doch was heisst «beson-

dere Gefährdung» im Zeitalter der Atomwaffen, der radioaktiven und bakteriologischen Verseuchungsmöglichkeiten und der Ueberflutungsgefahren für grosse Gebiete? Durch die Entwicklung der Raketen und Fernkampfwaffen werden die Fronten immer mehr aufgelöst; es wird grossräumig, beweglich und überfallmässig gekämpft. Armee und Bevölkerung werden dadurch oft derart ineinander verkeilt, dass die Unterschiede zwischen Front und Hinterland zu verschwinden drohen.

Einen nachhaltigen Eindruck dieser möglichen Verzahnung erhielten wir anlässlich einer Kriegsspielübung, bei der grosse Teile unserer «blauen Armee», in einem Atomverteidigungsdispositiv tief gestaffelt in Bereitstellung standen und darauf überraschend durch starke, mit atomaren Kampfmitteln ausgerüstete «rote Kräfte» angegriffen wurden. Die «blauen Verbände» waren schachbrettartig gegliedert und weitgehend in Atomlöcher eingegraben, so dass die Verluste trotz Atombeschuss als relativ gering bezeichnet wurden. Dazwischen lagen unsere grösseren und kleineren Dörfer, zum grössten Teil nicht organisiert und deshalb ohne Schutz.

Aehnliche Feststellungen dieser Verkeilung konnten wir an taktischen Kursen des Territorialdienstes machen, wo wir Einblick in die Probleme der regio-

nalen Hilfe sowie in die Zusammenhänge der totalen Landesverteidigung erhielten.

An verschiedenen durch uns geleiteten regionalen Rapporten mit Organen des Zivilschutzes und des Territorialdienstes stellten wir die grosse Bedeutung der überörtlichen Hilfe und der Zusammenarbeit zwischen Territorialdienst und Zivilschutz — auch in Räumen ohne Luftschutztruppen — fest. An diesen Rapporten beteiligten sich auf der einen Seite Kantonsvertreter, Gemeindebehörden, Ortschefs und Chefs grosser Betriebsschutzorganisationen, auf der andern Seite Vertreter des Territorialdienstes, von den Ortswehrkommandanten bis zum Territorialzonenkommandanten. Es ergaben sich dabei gerade für die zwischenörtliche Hilfe Fragen, die noch einer grundsätzlichen Abklärung bedürfen. Bemerkenswert ist besonders die Tatsache, dass sich auch die nichterfassten Gemeinden für den Schutz ihrer Bevölkerung und die Probleme der regionalen Hilfe interessierten.

Wir müssen uns daher ernsthaft die Frage stellen, ob die Kleinheit unseres Raumes und die Dichte unserer Bevölkerung, die keine Evakuationen im grossen Stile, sondern höchstens gewisse Auflockerungen erlauben, uns nicht zu umfassenden, das gesamte Territorium des Landes einschliessende Zivilschutzmassnahmen einfach zwingen, analog den Organisationen des Territorialdienstes, der ebenfalls das ganze Land umfasst. Je nach dem Entscheid darüber sind auch die Konsequenzen für den Aufbau der regionalen Hilfe verschiedenartig.

Die Verantwortlichkeiten im Zivilschutz ergeben sich aus dem Selbsthilfewillen des Einzelnen, der Familie, des Betriebes, der Gemeinde, des Kantons und des Landes. Der Aufbau der Hilfsmassnahmen hat daher aus der zivilen Struktur der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung sowie aus einer christlichen Grundhaltung, im Sinne der Hilfsbereitschaft des Stärkeren gegenüber dem Schwächeren, des Nichtbetroffenen gegenüber dem Geschädigten, zu erfolgen. Als Grundsatz gilt dabei, dass jeder so lange als möglich sich selbst zu helfen hat.

Dort, wo jedoch zivile Massnahmen nicht mehr genügen oder die kriegerischen Entwicklungen die zivilen Kräfte übersteigen, ist es naturgemäss Aufgabe der Armee, zusätzlich jede mögliche Hilfe zu leisten. Aus diesen Ueberlegungen heraus sowie auf die Waffentechnik ergeben sich weitgehend die Grundlagen für den Aufbau unserer Hilfsorganisationen.

So greifen die Selbstschutzkreise der Hauswehren und des Betriebsschutzes als erste zivile Hilfsstaffel an Ort und Stelle zu, unterstützen sich gegenseitig, weil nur durch sofortiges Zupacken die Schäden an der Quelle gemeistert werden können. In der zweiten Hilfsstaffel erfolgt ihm Rahmen der gemeindeörtlichen Hilfe der Einsatz zusätzlicher Mittel durch Bildung eines Schwergewichtes und zur Verhinderung der Ausdehnung der Schäden. Die Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung in der ersten grösseren Gemeinschaft liegt eindeutig bei der Gemeinde.

Uebersteigen die drohenden Gefahren oder die

eingetretenen Schäden die Kraft der Gemeinde, dann ist es moralische Pflicht der im weitesten Sinne nicht betroffenen Nachbarn, jede mögliche Hilfe unaufgefordert angedeihen zu lassen.

Ist aber auf diese nachbarliche Hilfe, die bei einer übersehbaren Katastrophe im Frieden sicher spielt, auch im Kriegsfall so selbstverständlich und automatisch zu rechnen? Genügen die moralischen Kräfte, um eine rechtzeitige Hilfe sicherzustellen, z. B. beim Risiko der teilweisen eigenen Entblössung, wo es um Sein oder Nichtsein gehen kann? Liegt hier eine vorsorgliche Abklärung und Organisation nicht im allseitigen Interesse?

Eine Hilfe durch Aufnahme und Betreuung von Verwundeten und Obdachlosen aus Nachbargemeinden scheint uns möglich. Kritischer werden die Verhältnisse in Situationen, bei denen eigene Einsatzkräfte zu Rettungsaktionen nach andern Orten rasch verschoben werden sollten, eventuell zu einem Zeitpunkt, wo niemand weiss, wer im nächsten Augenblick getroffen wird. Sicher wird hier höchstens mit einer begrenzten regionalen oder nachbarlichen Hilfe zu rechnen sein.

Gerade im Hinblick auf die Bedeutung der zwischenörtlichen Hilfe läge die Ideallösung in einer abgestuften Ausdehnung des Zivilschutzes auf das ganze Land. Dadurch wäre eine umfassende Grundlage für die gegenseitige nachbarliche Hilfe geschaffen. Ueberdies würden die bereits angedeuteten Ungleichheiten zum Verschwinden gebracht. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit, der Schicksalsgemeinschaft und der Schicksalsverbundenheit unseres Volkes im Kriegs- und Katastrophenfall erhielte einen tieferen Sinn als bei der gegenwärtigen Situation. Ferner könnten auch die vielen Kräfte in den heute nichtpflichtigen Gemeinden aktiviert werden. Denken wir an die Wehrmänner, die trotz der vorgesehenen Herabsetzung der Wehrpflicht auch dem Zivilschutz verloren gingen! Die zu treffenden Anordnungen in der Grosstadt wären nicht dieselben wie im kleinen Bergdorf.

Ist eine solche Lösung heute aus politischen, finanziellen und andern Gründen überhaupt realisierbar? Wenn nein, welche andere mögliche Lösung muss gesucht werden?

Im Kanton St. Gallen sind heute von 91 Gemeinden rund 40 zivilschutzpflichtig, während 50 kleinere Gemeinden nicht erfasst sind. In organisationspflichtigen Ortschaften wohnen etwa 220 000 Einwohner (davon in der Stadt St. Gallen rund 75 000). Das übrige nicht erfasste grosse Gebiet zählt gegen 100 000 Einwohner. Wohl bestehen in allen Gemeinden Kriegsfeuerwehren, die aber sehr rudimentär sind. Im Kanton Zürich liegen die Verhältnisse anders. Dort soll bei einer Bevölkerung von etwa 800 000 Personen das ganze Kantonsgebiet zivilschutzpflichtig erklärt worden sein. Dies erleichtert die zwischenörtliche Hilfe.

Heute besteht lediglich die Möglichkeit freiwilliger Vereinbarungen zwischen zivilschutzpflichtigen Gemeinden und Nachbarorten, z. B. auf dem Gebiete

der Obdachlosenhilfe und der Kriegssanität, eventuell noch durch Zurverfügungstellung von Motorspritzen. Der Kanton kann vermittelnd helfen. Weitergehende Massnahmen sind kaum denkbar.

Um so notwendiger wäre bei dieser Konzeption die Organisation und Lenkung der regionalen Hilfe durch die Armee, d. h. durch den Territorialdienst. Diese Hilfe ist dann aber nicht mehr Zivilschutz, sondern militärische Unterstützung. In diesem Fall wären dem Territorialdienst auch die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die derzeitigen Luftschutztruppen und die bescheidenen übrigen Kräfte dürften hierfür nicht genügen. Dass dies im Rahmen der Armeeorganisation und der damit geplanten Herabsetzung des Wehrpflichtalters möglich ist, scheint uns nicht wahrscheinlich.

Hier ein anderer Gedanke: Ausgehend vom Grundsatz, möglichst viele Massnahmen durch die zivilen Behörden und den Zivilschutz vollziehen zu lassen, und von der Annahme der systematischen Erfassung unseres gesamten Territoriums, könnte den kantonalen Regierungen die Verantwortung für ihr ganzes Gebiet und damit auch für die Leitung im Kriege übertragen werden. Grosse Kantone dürften zweckmässig in kleinere Regionen aufgeteilt werden. Die zwischenörtliche Hilfe erhielte so einen andern Aspekt. Es wäre auch die Bildung ziviler mobiler Hilfsdetachements denkbar. Für die Koordination der interkantonalen Hilfe hätte der Bund zu sorgen. Aber

Förderung des Schutzraumbaues

Im Nationalrat wurden am 6. Oktober 1960 zwei Postulate behandelt, die sich mit einer weitergehenden Förderung des Schutzraumbaues befassten, als dies schon der Fall ist. Der Vorsteher des Eidg. Militärdepartements, Bundesrat Chaudet, nahm dazu eingehend Stellung. Vorweg bezeichnete er beide Postulate als materiell begründet. Denn sie bezwecken, die Schutzraum-Gesetzgebung aus dem Jahre 1950 den neueren Anforderungen anzupassen. Während der eine Postulant (Nationalrat Düby) wünscht, dass der freiwillige Bau von Schutzräumen gefördert werde und die diesbezüglichen Bestimmungen revidiert werden, verlangt der andere (Nationalrat Bächtold), dass die Erstellung von Gross-Schutzräumen aktiver vorangetrieben werde.

Die Abteilung für Luftschutz ebenso wie die Studienkommission, welche dieser zuständigen eidgenössischen Dienststelle als beratendes Organ für Belange der Schutzraumbauten zur Verfügung steht, beschäftigten sich schon seit einiger Zeit mit der Revision der Vorschriften und ihrer Anpassung an die heutigen Anforderungen. Diese Revision wünscht von der gegenwärtigen wirtschaftlichen Prosperität zu profitieren, um zu einer Verbesserung auf dem Gebiete der Schutzraumbauten — sowohl der individuellen als auch der kollektiven — zu gelangen. Deren Zahl soll erhöht und deren Wirksamkeit verbessert werden. Im Hinblick darauf, dass man sich im Falle einer Kata-

auch bei dieser Lösung könnte auf die militärische Hilfe im grössern Rahmen und im grössern Raume nicht verzichtet werden.

Die Vor- und Nachteile dieser oder jener Lösung sind abzuklären. Eine Ausscheidung der Kompetenzen und ein Entscheid sind notwendig, um zu einer klaren Konzeption und damit auch zu einer sauberen Grundlage für die Gesetzgebung zu kommen.

Anschliessend halten wir folgendes fest: Im Hinblick auf die Gefahren der modernen Kampfmittel ist eine abgestufte Ausdehnung des Zivilschutzes auf das ganze Land äusserst erwünscht, wenn nicht unumgänglich. Die Organisation einer umfassenden zivilen regionalen Hilfe würde dadurch erleichtert. Es wäre dann Sache der Kantone, für diese Aufgaben innerhalb ihres Gebietes zu sorgen. Die interkantonale Regelung bliebe dem Bund vorbehalten. Bleibt es beim bisherigen Zustand der nur teilweisen Erfassung, dann scheint die Lenkung der regionalen Hilfe dem Territorialdienst übertragen werden zu müssen. So oder anders sind Aufgaben und Kompetenzen zwischen Militär und Zivil klar zu ordnen.

Wir hoffen, mit diesen Hinweisen einige Aenderungen zum Problem «Regionale Hilfe im Zivilschutz» gegeben zu haben. Die damit verbundenen Fragen über die Zusammenarbeit zwischen Zivilschutz und Territorialdienst und die Ausdehnung des Zivilschutzes auf das ganze Land dürfen dabei nicht ausser acht gelassen werden.

strophe lange im Schutzraum aufzuhalten hätte, ist es erforderlich, diese Schutzräume mit Lüftungseinrichtungen auszustatten, welche mit Filtern gegen die Radioaktivität versehen sind, damit die Verseuchung durch radioaktiven Niederschlag im Masse des Möglichen vermieden werden kann. Verbunden mit diesen Lüftungseinrichtungen und den Installationen der Luftzufuhr, welche dieselben ergänzen, muss die Einrichtung der Ausgänge umfassender studiert werden. Schliesslich ist es notwendig, die technischen Anforderungen hinsichtlich des Widerstandes gegen den Luftdruck und die Biegesteifigkeit der Anlage zu erweitern sowie einen besseren Schutz gegen die Strahlungen zu gewährleisten.

Der Vertreter des Bundesrates führte dann weiter aus: Nationalrat Düby hat verlangt, dass die freiwillige Erstellung von Schutzräumen gefördert werde; dies ist sicherlich möglich durch eine wesentliche Erhöhung der Subventionen. Die gegenwärtige Regelung ermöglicht den Bau von öffentlichen Schutzräumen, von Sanitätshilfsstellen und Kommandoposten nicht in genügender Anzahl. Denn diese Anlagen werden meistens nur in den neuen Liegenschaften erstellt, und man muss sich damit abfinden, selbst wenn sich oft Mängel in bezug auf die Technik der Konstruktion, den Druckwiderstand und die Trümmerbelastung sowie hinsichtlich der Lage zeigen. Obschon die verlangten Normen beim Bau von Schutz-